

RS Vwgh 1993/4/26 91/15/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1993

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

ABGB §1002;

UStG 1972 §6 Z13;

Rechtssatz

Nach der Lehre sind auch Umsätze aus der Tätigkeit eines VersicherungsmÄKTLERS durch§ 6 Z 13 UStG 1972 von der Umsatzsteuer (unecht) befreit. Um als Versicherungsmäkler angesehen werden zu können, bedarf es der VERMITTLUNG von Versicherungsverträgen. Davon kann aber dann nicht die Rede sein, wenn der sich als Versicherungsmäkler Bezeichnende (hier: Mitbeteiligter) Versicherungsverträge zwischen von ihm verschiedenen Personen nicht bloß vorbereitet und ermöglicht, sondern selbst als direkter Stellvertreter des jeweiligen Hauseigentümers abschließt. Bei direkter Stellvertretung bleibt nämlich kein Raum für eine Vermittlungsleistung des Vertreters (Hinweis: Strasser in Rummel, ABGB I/2 Randziffer 29 zu § 1002 ABGB, wonach ein Hausverwalter, der zugleich Inhaber eines Wohnungsvermittlungsbüros ist, in derselben, dem Bereich der ihm übertragenen Hausverwaltung angehörigen Sache (Vergabe einer Hausmeisterwohnung) nicht zugleich als Hausverwalter (Beauftragter und Bevollmächtigter des Hauseigentümers) und als (Wohnungsmakler) Makler (mit Anspruch auf Vermittlungsprovision von seiten des Wohnungssuchenden) auftreten kann).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991150022.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at